

## 4. Juristischer Hintergrund

Der offene Vollzug stellt eine der beiden Hauptformen des Vollzugs einer unbedingten Freiheitsstrafe dar. Er ist auf das Ziel ausgerichtet, die Gefangenen auf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorzubereiten und dadurch langfristig kriminalpräventive Wirkungen bei den Gefangenen zu erzielen. Durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wurde das Ziel der Wiedereingliederung von Strafgefangenen bereits in der berühmten *Lebach-Entscheidung* als gesamtgesellschaftliche Aufgabe bestimmt (BVerfGE 35, 202, Rn. 84; E 98, 169).

### 4.1 Rechtlicher Rahmen des offenen Vollzuges

Verfassungsrechtlich ist das Prinzip der Resozialisierung in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG als Ausfluss der Menschenwürde und in Art. 20 Abs. 1 GG, dem Sozialstaatsprinzip, verankert (BVerfGE 35, 202, Rn. 85). Einfachgesetzlich hat dieses Vollzugsziel zunächst im Bundesstrafvollzugsgesetz (§ 2 Abs. 1 StVollzG) Niederschlag gefunden; nach der Föderalismusreform, mit der die Gesetzgebungskompetenz für den Vollzug auf die Bundesländer übergegangen ist, hat der niedersächsische Landesgesetzgeber dieses Ziel in § 5 S. 1 NJVollzG normiert. Hiernach sollen Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Dem Gesetzgeber steht bei der Konkretisierung des verfassungsrechtlich gebotenen Resozialisierungsvollzugs zwar ein weiter Gestaltungsspielraum zu (vgl. BVerfGE 98, 169), die Notwendigkeit der Gewährung von Lockerungen wurde indes durch das BVerfG betont (vgl. BVerfGE 117, S. 71). So stellte das höchste deutsche Gericht fest, dass ein Vollzug, der Lockerungen im geschlossenen Vollzug per se ausschliesse, u. a. wegen Verkenning des Gewichts des Resozialisierungsprinzips verfassungsrechtlich unzulässig wäre (vgl. BVerfG NStZ 1998, 430). Dementsprechend dürfen die Vollzugsbehörden nicht diejenigen Maßnahmen (hier Vollzugslockerungen) ohne ausreichenden Grund verweigern, die regelmäßig Grundlage einer Prognoseentscheidung i. S. v. §§ 57, 57a StGB sind. Die Strafvollstreckungsgerichte haben in diesen Fällen zu prüfen, ob die Vollzugsbehörde bei der Versa-

gung von Vollzugslockerungen die unbestimmten Rechtsbegriffe der Befürchtung von Flucht oder Missbrauch richtig ausgelegt und angewandt sowie alle relevanten Tatsachen zutreffend angenommen haben; außerdem muss die Vollzugsbehörde den Sachverhalt vollständig ermittelt haben. Ist die Vollzugsbehörde im Falle einer Versagung von Vollzugslockerungen dem grundrechtlich garantierten Freiheitsanspruch nicht hinreichend gerecht geworden, so muss ihr im Aussetzungsverfahren von den Strafvollstreckungsgerichten – unter Ausschöpfung der prozessualen Möglichkeiten – deutlich gemacht werden, dass Vollzugslockerungen geboten sind (vgl. BVerfGE 117, 71, Rn. 112). In einem Beschluss v. 30.04.2009 (2 BvR 2009/08) betonte das BVerfG zudem, dass die Strafvollstreckungskammer im Aussetzungsverfahren eigenständig die Rechtmäßigkeit der Verweigerung von Lockerungen zu prüfen habe und notfalls eine positive Prognoseentscheidung auch ohne Erprobung in Lockerungen möglich sei.

Folglich ist der deutsche Strafvollzug auf öffnende und entlassungsvorbereitende Maßnahmen auszurichten (Dünkel et al., 2018); bei der Gefahr, dass der Gefangene sich der Freiheitsstrafe durch Flucht entzieht, oder im Falle der Gefahr des Missbrauchs der Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten können diese Maßnahmen allerdings eingeschränkt werden. Rechtliche Grundlage der Beschränkungsmöglichkeit von Lockerungen ist im Ausgangspunkt das in § 5 S. 2 NJVollzG verankerte zweite Vollzugsziel, sprich: der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Explizit sind die Versagungsmöglichkeiten dann u. a. in §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 NJVollzG geregelt. Freilich zeigen die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen, dass der Gesetzgeber durchaus bereit ist, Risiken einzugehen und Personen, die für den offenen Vollzug geeignet sind, auch dorthin zu verlegen (Dünkel et al., 2018).

#### 4.2 Verantwortung beim Missbrauch von Vollzugslockerungen

In der Frage der Haftung bei Missbrauch von Vollzugslockerungen ist zunächst zwischen der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit zu unterscheiden. Im Rahmen einer strafrechtlichen Beurteilung kommen Delikte wie Gefangenenbefreiung im Amt nach § 120 Abs. 2 StGB, Strafreitelung im Amt gemäß § 258a StGB oder Rechtsbeugung nach § 339 StGB in Betracht. Umstritten ist hingegen, ob und wann eine Strafbarkeit nach § 120 Abs. 1 3. Alt. StGB (Beihilfe zur straflosen Selbstbefreiung) wegen Förderung durch Entscheidung der Anstaltsleitung vorliegt.

Während zum einen eine ordnungswidrige Entscheidung gefordert wird, verlangen andere einen Befreiungswillen, wohingegen eine dritte Auffassung im Rahmen der Rechtswidrigkeit auf den eröffneten Beurteilungsspielraum abstellt (siehe zum Meinungsstand, Laubenthal, 2019).

Auch kann eine Bestrafung der Anstaltsleitung nach Fahrlässigkeitsstrafatbeständen (etwa §§ 222, 229 StGB) in Betracht kommen, wenn Verurteilte eine Straftat während der Lockerung begehen. Dabei ist die Sorgfaltspflichtverletzung der Anstaltsleitung zu prüfen. Hier ist auf das bekannte sogenannte Limburger Urteil<sup>2</sup> zu verweisen: Zwei Strafvollzugsbedienstete hatten einem Strafgefangenen, der wegen vielfacher Verkehrsdelikte vorbestraft war, im offenen Vollzug Ausgänge gewährt. Ihm wurde im Rahmen einer allgemeinen Weisung zur Ausgestaltung der gewährten Ausgänge unter anderem auferlegt, kein Fahrzeug zu führen. Während einer Verfolgungsjagd mit der Polizei stieß der Mann mit dem Fahrzeug einer 21-jährigen Frau zusammen, die ihren tödlichen Verletzungen erlag. Der Strafgefangene ist wegen dieses Verhaltens u. a. wegen Mordes rechtskräftig zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Das Landgericht hat die beiden Vollzugsbeamt\*innen, die über die Eignung in den offenen Vollzug entschieden haben, wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) zu Bewährungsstrafen verurteilt. Auf die Revision der Angeklagten hat der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs dieses Urteil aufgehoben und die Angeklagten freigesprochen.<sup>3</sup> Nach den rechtsfehlerfrei und umfassend getroffenen Feststellungen des Landgerichts seien die Entscheidungen, den Strafgefangenen in den offenen Vollzug zu verlegen und ihm weitere Lockerungen zu gewähren, nicht sorgfaltspflichtwidrig gewesen. Das Limburger Urteil hat mithin keine Rechtskraft erlangt; gleichwohl hat es die vollzugsbehördlichen Entscheidungen zu Vollzugslockerungen nachhaltig beeinflusst; hierauf wird im weiteren Verlauf dieser Studie zurückzukommen sein. Auf zivilrechtlicher Ebene kommt die Geltendmachung eines Amtshaftungsanspruches gemäß § 839 BGB, Art. 34 GG mit der Rechtsfolge Schadensersatz in Geld in Betracht. Hierüber kann allerdings keine persönliche Haftung erreicht werden, sondern die Haftung trifft das Bundesland, in dem der\*die verantwortliche Bedienstete seinen\*ihren Dienstort hat. Als Amtspflichtverletzung kann (in Niedersachsen) ein Verstoß gegen § 5 S. 2 NJVollzG geltend gemacht werden. Wegen der Befürchtung, dass jede Tat von Gefange-

2 LG Limburg – Urteil vom 7. Juni 2018 – 5 KLS 3 Js 11612/16 (=FS 2018, 385 ff.).

3 BGH - Urteil vom 26. November 2019 – 2 StR 557/18 (=BGHSt 64, 217 ff. = NSTZ 2020, 411 ff.).

nen eine zivilrechtliche Haftung des Bundeslandes zur Folge hat, Lockerungen aber zugleich einen wichtigen Bestandteil des Behandlungsvollzugs bilden, muss ein gewisses Risiko in Kauf genommen werden. Diese Einschränkung ist bei der Beurteilung einer möglichen Pflichtverletzung des\*der Beamt\*in zu berücksichtigen, ohnehin muss er\*sie zumindest fahrlässig handeln (Laubenthal, 2011).

#### 4.3 Die gesetzlichen Regelungen über den offenen Vollzug in Niedersachsen

Zentrales Element für die Wiedereingliederung der Strafgefangenen in die Gesellschaft ist gem. § 9 Abs.1 S.1 NJVollzG die Durchführung der Vollzugsplanung (Arloth & Krä, 2021, § 9 NJVollzG Rn. 1; Gittermann, 2023, § 9 NJVollzG Rn.1<sup>4</sup>). Gem. § 9 Abs.1 S.2 Nr.1 NJVollzG ist dabei zunächst über die Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug zu befinden (Gittermann, 2023, § 9 NJVollzG Rn. 7).

Das Verhältnis zwischen offenem und geschlossenem Vollzug lässt sich aus § 12 Abs.1 NJVollzG entnehmen (Arloth & Krä, 2021, § 12 NJVollzG Rn. 1). Die Formulierung dieser Norm („Die oder der Gefangene wird im geschlossenen Vollzug untergebracht, wenn nicht<sup>5</sup> nach dem Vollstreckungsplan eine Einweisung in den offenen Vollzug ... vorgesehen ist“) macht deutlich, dass die (anfängliche) Unterbringung im geschlossenen Vollzug die Regel, die Unterbringung im offenen Vollzug hingegen die Ausnahme sein soll. Damit unterscheidet sich die niedersächsische Regelung über den offenen Vollzug in erheblicher Weise von der Vorgängerregelung im Bundesstrafvollzugsgesetz (§ 10 StVollzG), nach welcher gerade der offene Vollzug die Regelvollzugsform sein sollte (Arloth & Krä, 2021, § 12 NJVollzG Rn. 1).

Auch wenn § 12 Abs. 1 NJVollzG den geschlossenen Vollzug als Regelvollzugsform vorsieht, so gilt dies doch nicht absolut (Reichenbach, 2023, § 12 NJVollzG Rn. 6).<sup>6</sup> Der Vollstreckungs- und Einweisungsplan für das Land Niedersachsen vom 01.09.2020 (Niedersächsisches Justizministerium - 4431 - 304.30) sieht nämlich vor, dass bestimmte Gruppen von Gefangenen von vornherein im offenen Vollzug untergebracht werden, ggf. auch, um dort das Einweisungsverfahren zu durchlaufen (vgl. i.Ü. Nr.1 der VV zu § 10

4 Gittermann, D. (2023), Kommentierung zu § 9 NJVollzG. In P. Reichenbach (Hrsg.), BeckOK Strafvollzugsrecht Niedersachsen, 20. Aufl., C.H. Beck-Verlag.

5 Hervorhebung durch Verfasser\*innen.

6 Reichenbach, P. (2023), Kommentierung zu § 12 NJVollzG. In P. Reichenbach (Hrsg.), BeckOK Strafvollzugsrecht Niedersachsen, 20. Aufl., C.H. Beck-Verlag.

StVollzG; Reichenbach, 2023, § 12 NJVollzG Rn. 6). Erst soweit sich – ggf. anlässlich des Einweisungsverfahrens – herausstellt, dass sie den Anforderungen des § 12 Abs. 2 NJVollzG nicht genügen, soll diese Gruppe von Gefangenen nach § 12 Abs. 3 NJVollzG in den geschlossenen Vollzug verlegt werden, Reichenbach, 2023, § 12 NJVollzG Rn. 6).

§ 12 Abs. 2 NJVollzG eröffnet sodann die Möglichkeit, Gefangene unter den in der Norm genannten Voraussetzungen aus dem geschlossenen Vollzug in den offenen Vollzug zu verlegen. Voraussetzung für eine Verlegung in den offenen Vollzug ist nach § 12 Abs. 2 Hs. 1, dass die Gefangenen den „*besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges*“ genügen (Arloth & Krä, 2021, § 12 NJVollzG Rn. 1). Was man sich hierunter vorzustellen hat, wird nachfolgend durch die Aufzählung zweier Negativbeispiele („namentlich“ keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr zu befürchten) konkretisiert. Im Übrigen bleibt indes offen, was unter den „unbestimmten Rechtsbegriff“ (Wimmers 2017, S. 37) der „*besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges*“ zu fassen ist. Diese Klausel eröffnet ersichtlich die Möglichkeit, eine Vielzahl von Fällen hierunter zu subsumieren, führt damit aber auch zu Rechtsunsicherheit, weil sie im Einzelfall auslegungsbedürftig ist und den Entscheider\*innen einen Beurteilungsspielraum gibt.

Um eine möglichst einheitliche Auslegung zu erreichen, wurde schon zum früheren Bundesstrafvollzugsgesetz eine Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 10 StVollzG erlassen. Aus dieser, für den Vollzug wohl auch weiterhin bedeutsamen Regelung ergab sich in Form einer Negativaufzählung, wann eine solche Eignung grundsätzlich *nicht* vorliegt: Die VV Nr. 1 Abs. 1 listet in lit. a) bis d) Ausschlussgründe auf, worunter wegen Staatsschutzdelikten Verurteilte (lit. a)), Personen, bei denen Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet wurde (lit. b)) oder eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht (lit. c)), fallen oder gegen welche die Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet wurde (lit. d)). Nach dem OLG Celle<sup>7</sup> sind in diesen Kriterien indes nur Beurteilungsrichtlinien zu sehen, die eine Prüfung des Einzelfalls nicht entbehrlich machen. Die Notwendigkeit zur individuellen Beurteilung wird auch in VV Nr. 1 Abs. 2 S. 1 klargestellt, wonach von Abs. 1 lit. a), c) und d) Ausnahmen zuge-

---

7 OLG Celle I. Strafsenat, Beschluss vom 120,01.2005, Az.: 1 Ws 416/04, hier zit. nach Laubenthal (2015).

lassen werden können, wenn „besondere Umstände vorliegen“ (Laubenthal 2015, S. 244).

Die VV Nr. 2 Abs. 1 lit. a) bis e) normiert Regelbeispiele. Hiernach sind Gefangene in der Regel für die Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet, wenn sie erheblich suchtgefährdet sind (lit. a)), sie während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen sind, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben (lit. b)) oder sie aus dem letzten Urlaub oder Ausgang nicht freiwillig zurückgekehrt sind. Gleiches gilt für Gefangene, bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während des letzten Urlaubs oder Ausgangs eine strafbare Handlung begangen haben (lit. c)), und für Gefangene, gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist (lit. d)) oder bei denen zu befürchten ist, dass sie einen negativen Einfluss ausüben, insbesondere die Erreichung des Vollzugszieles bei anderen Gefangenen gefährden würden (lit. e)). Parallel zu der in der VV Nr. 1 Abs. 2 S. 1 enthaltenen Regelung, können gem. VV Nr. 2 Abs. 2 in den Fällen der Nr. 2 Abs. 1 Ausnahmen zugelassen werden, wenn „besondere Umstände vorliegen“ (Laubenthal 2015, S. 244). Des Weiteren ist in Nr. 2 Abs. 3 der VV zu § 10 StVollzG normiert, dass eine besonders gründliche Prüfung bei bestimmten Straftaten durchzuführen ist. Hierunter fallen Straftaten wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des BtMG. Ebenso erfasst sind Gefangene, welche im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handelns mit Stoffen im Sinne des BtMG oder des Einbringens dieser Stoffe geraten sind.

Trotz dieser erweiterten Prüfung bei bestimmten Straftaten hat das OLG Frankfurt<sup>8</sup> den Grundsatz aufgestellt, dass allein aus der Deliktsart oder der Höhe der Strafe keine fehlende Eignung unmittelbar hergeleitet werden dürfe. Insbesondere müssten nicht bereits sämtliche für die Eignung relevanten Eigenschaften erfüllt sein, bevor eine Verlegung in den offenen Vollzug in Betracht kommt (Gittermann, 2023, § 9 NJVollzG Rn. 7). Der offene Vollzug soll vielmehr zum Erlernen der erforderlichen Fähigkeiten selbst beitragen (Gittermann, 2023, § 9 NJVollzG Rn. 7; KG BeckRS 2015, 08296.).

Gesetzlich konkretisiert wird die Eignungsklausel in 12 Abs. 2 durch die Formel, dass „[...] namentlich nicht zu befürchten [ist], dass [die oder der Gefangene] sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entzieht oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen wird“. Die Flucht- oder

---

8 OLG Frankfurt, Beschluss vom 11.07.2001, Az.: 3 VAs 18/01.

Missbrauchsgefahr darf hierbei nicht anhand des Maßstabes des § 57 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StGB gemessen werden, weil die Fragestellungen erheblich verschieden sind. Bei der Beurteilung der Eignung des Gefangenen i. S. d. § 12 Abs. 2 NJVollzG kommt es nicht auf eine allgemein günstige Sozialprognose (OLG Hamm, Beschluss vom 21.03.2019 – 1 Vollz (Ws) 42/19), sondern allein darauf an, ob davon ausgegangen werden muss, dass er *gerade unter den Bedingungen* des offenen Vollzuges straffällig werden wird. Die Kriterien, die angelegt werden, um diese oder jene Entscheidung zu treffen, stimmen freilich in weiten Teilen trotzdem überein, weil es jeweils (auch) um die Beurteilung einer Rückfallgefahr geht. Gleichwohl ist es durchaus denkbar, dass Gefangene, bei denen eine bedingte Entlassung nicht vertretbar ist, (weiterhin) im offenen Vollzug untergebracht werden können (OLG Hamm, Beschluss vom 24.01.2017 – 1 Vollz (Ws) 538/16; (Reichenbach, 2023 § 12 NJVollzG Rn. 12). Umgekehrt schließt endlich auch eine fehlende Eignung für den offenen Vollzug eine bedingte Entlassung nicht aus (OLG Koblenz, Beschluss vom 03.02.1981 – 2 Vollz (Ws) 3/81; Arloth & Krä, 2021, § 10 StVollzG, Rn. 7; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 11.06.2001 – 3 Ws 452/01 StVollz; (Reichenbach, 2023 § 12 NJVollzG Rn. 13). Die Flucht- und Missbrauchsgefahr muss allerdings von der Vollzugsbehörde positiv festgestellt und begründet werden; ein bloßes „non liquet“ wäre insoweit nicht ausreichend (OLG Hamm, Beschluss vom 04.09.2018 – 1 Vollz (Ws) 376/18; OLG Hamm, Beschluss vom 30.05.2016 – 1 Vollz (Ws) 130/16; OLG Hamm, Beschluss vom 04.11.2014 – 1 Vollz (Ws) 475/14; Reichenbach, 2023, § 12 NJVollzG Rn. 14). Entsprechend der Rechtslage zur Versagung von Vollzugslockerungen gilt auch für die Unterbringung im offenen Vollzug, dass diese nicht allein wegen angeordneter *Maßnahmen der Ausländerbehörde* (Ausweisung, Abschiebung) unterbleiben darf; diese rechtfertigen ohne Hinzutreten besonderen Umstände im Einzelfall nicht per se die Annahme einer Fluchtgefahr (OLG Hamm, Beschluss vom 30.04.2021 – 1 Vollz (Ws) 112/21, 1 Vollz (Ws) 114/21; Reichenbach, 2023, § 12 NJVollzG Rn. 14).

Die Verlegung in den offenen Vollzug steht mithin u. a. unter dem Vorbehalt der ausreichenden Gewährleistung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit vor weiterer Delinquenz inhaftierter Straftäter\*innen. Dementsprechend stehen das Resozialisierungsbedürfnis der Gefangenen sowie das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit in einem natürlichen Spannungsverhältnis, welches im Einzelfall durch eine Abwägung der beiderseitigen Interessen aufzulösen ist (Reichenbach, 2023, § 5 NJVollzG Rn. 9). Auch

wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 erfüllt sind, hat der Gefangene keinen Anspruch auf Unterbringung im offenen Vollzug (Reichenbach, 2023, § 12 NJVollzG Rn. 15). Vielmehr muss die Vollzugsbehörde nach ständiger Rechtsprechung eine Ermessensentscheidung treffen<sup>9</sup>, wobei das Ermessen allerdings eingeschränkt ist, weil es sich um eine „*Soll-Vorschrift*“ handelt<sup>10</sup>. Daraus folgt, dass die Verlegung in den offenen Vollzug bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen den Regelfall bildet; soll der Gefangene gleichwohl im geschlossenen Vollzug verbleiben, ist die Vollzugsbehörde gehalten, diese Entscheidung substantiiert und sorgfältig zu begründen (Reichenbach, 2023, § 12 NJVollzG Rn. 15).

Die zuständige Behörde des offenen Vollzuges ist an die Verlegungsentscheidung der abgebenden Behörde des geschlossenen Vollzuges gebunden. Eine abweichende Würdigung bereits bekannter Umstände ist ihr versagt; eine Aufnahme des Gefangenen kann sie nur aufgrund bisher unbekannter Tatsachen oder aus vollzugsorganisatorischen Gründen ablehnen (Arloth & Krä, 2021, § 10 StVollzG, Rn. 2; Reichenbach, 2023, § 12 NJVollzG Rn. 16). Im Übrigen darf – wenn ein Gefangener den Anforderungen nicht entspricht – dies keine endgültige Entscheidung sein, sondern: „[i]m Rahmen eines dynamischen Entscheidungsprozesses ist vielmehr immer wieder neu zu prüfen, ob die Entwicklung der Gefangenen oder des Gefangenen eine Unterbringung im offenen Vollzug zulässt“ (Wimmers, 2017, S. 38). Ist ein Gefangener in den offenen Vollzug verlegt worden, richtet sich eine etwaige Rückverlegung nach den Maßgaben des § 12 Abs. 3 NJVollzG.

- 
- 9 OLG Karlsruhe, Beschluss vom 110,05.2018 – 2 Ws 112/18; OLG Hamm, Beschluss vom 02.06.2014 – 1 Vollz (Ws) 253/14; OLG Köln, Beschluss vom 20.12.2011 – 2 Ws 771/11; OLG Celle, Beschluss vom 120,01.2005 – 1 Ws 416/04; Arloth & Krä, StVollzG, § 10 Rn. 10, Rn. 15; Arloth & Krä, § 12 NJVollzG, Rn. 3; Reichenbach, § 12 NJVollzG Rn. 15.
- 10 OLG Celle, Beschluss vom 120,01.2005 – 1 Ws 416/04; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 23.11.1989 – 3 Ws 803/89; LG Bielefeld, Beschluss vom 11.06.2012 – 101 StVK 358/12; Arloth & Krä, § 10 StVollzG, Rn. 4; Reichenbach, § 12 NJVollzG Rn. 15.